



BEDINGUNGEN DER 7,75% INHABER-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2015/2020

der

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft

Ahrensburg

Im Folgenden ist der Text der Bedingungen für die 7,75% Inhaber-Schuldverschreibungen 2015/2020 der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft (die „**Anleihebedingungen**“) abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde. Die Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und in dieser Sprachfassung rechtsverbindlich.

§ 1 Nennbetrag und Verbriefung

- (1) Begebung, Form, Nennbetrag: Die Joh. Friedrichs Behrens Aktiengesellschaft (die „**Emittentin**“) begibt am 11. November 2015 (dem „**Begebungstag**“) auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00, eingeteilt in Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“).
- (2) Verbriefung und Austausch der Vorläufigen Globalurkunde:
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine vorläufige auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft.
 - (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird frühestens 40 Tage nach dem Begebungstag insgesamt oder teilweise gegen eine dauerhafte auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Dauer-Globalurkunde**“; diese und die Vorläufige Globalurkunde jeweils auch eine „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Kosten für die Anleihegläubiger entstehen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren des Clearingsystems. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz (2) auszutauschen.

Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

„**Vereinigte Staaten**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

- (c) Die Globalurkunden tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.
- (3) Clearingsystem: Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland (dem „**Clearingsystem**“), hinterlegt und so lange von dem Clearingsystem oder im Auftrag des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) Gläubiger von Schuldverschreibungen: Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an den Globalurkunden zu, die gemäß dem anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können. Die Anleihegläubiger haben kein Recht auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen.

§ 2 Status, Negativverpflichtung

- (1) Status: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

- (2) Negativverpflichtung:

Die Emittentin verpflichtet sich, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß diesen Anleihebedingungen zu zahlen sind, der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,

- (a) keinerlei dingliche Sicherungsrechte (die „**Sicherheiten**“) an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten zu bestellen oder bestehen zu lassen; und
- (b) im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen darauf hinzuwirken, dass auch ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften keine Sicherheiten an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten bestellen oder bestehen lassen; und

ohne zuvor oder zugleich

- (a) die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise und in gleichem Verhältnis teilnehmen zu lassen; oder

- (b) zugunsten der Anleihegläubiger eine andere gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Als gleichwertig gilt eine Sicherheit, die von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertig beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zugunsten der Anleihegläubiger an einen Treuhänder der Anleihegläubiger bestellt werden.

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ ist jede bestehende oder zukünftige Verbindlichkeit aus aufgenommenen Geldern die in einem Wertpapier verbrieft ist, das an einer Wertpapierbörse oder einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt wird oder werden kann.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ ist jedes Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne des § 290 HGB, dessen Gesamtumsatz im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr EUR 9 Mio. überstiegen hat oder mindestens zu 9% der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin und der mit ihr nachstehend verbundenen Unternehmen (die „**Behrens-Gruppe**“) beigetragen hat. Zum 31. Dezember 2014 waren dies folgende Gesellschaften der Behrens-Gruppe: die Joh. Friedrich Behrens France S.A.S., die BeA CS spol. s.r.o., die BeA Fastening Systems Ltd. und die BeA Fasteners USA Inc.

„**Gruppe**“ bezeichnet die Emittentin und ihre jeweiligen Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB.

§ 3 Zinsen

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. November 2015 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Tag ihrer Rückzahlung (ausschließlich) mit 7,75% jährlich verzinst (der „**Reguläre Zinssatz**“). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 11. November und am 11. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar.

- (2) Auflaufende Zinsen: Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des Regulären Zinssatzes zuzüglich des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

- (3) Berechnung der Zinsen für Teile einer Zinsperiode: Für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, erfolgt die Berechnung der Zinsen auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der relevanten Zinsperiode Act/Act (ICMA-Rule 251).

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem jeweils nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 4 Zahlungen

- (1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen:
 - (a) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
 - (b) Die Zahlung auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur gegen Vorlage der Bescheinigung gemäß § 1 (2) (b).
- (2) Erfüllung: Die Emittentin wird in Höhe der an das Clearingsystem oder dessen Order geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Verbindlichkeit befreit.
- (3) Zahltag: Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Zahltag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) betriebsbereit sind.

- (4) Hinterlegung von Kapital und Zinsen: Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Lübeck Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen:
 - (a) Bezugnahmen in den Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:
 - (i) den Nennbetrag (wie in § 1 (1) definiert);
 - (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 5 (3) definiert);
 - (iii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5 (4) definiert);sowie jeden Aufschlag und sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
 - (b) Bezugnahmen in den Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit: Jede Schuldverschreibung wird am 11. November 2020 (dem „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht bereits zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde.

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen:

- (a) Tritt ein Steuerereignis ein, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig kündigen. Mit der Kündigung wird der Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.

Ein „Steuerereignis“ tritt ein, wenn die für Steuern oder Abgaben maßgeblichen Gesetze oder Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder ihrer Steuerbehörden mit Wirkung am oder nach dem Begebungstag

(i) geändert oder ergänzt werden; oder

(ii) in geänderter oder ergänzter Weise angewandt oder amtlich ausgelegt werden;

und die Emittentin infolgedessen am nächsten Zinszahlungstag zur Zahlung Zusätzlicher Beträge (§ 7 (1)) verpflichtet sein wird, ohne dies durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden zu können.

- (b) Die Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Zusätzlichen Beträge zur Zahlung fällig sein würden.
- (c) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn das Steuerereignis im Zeitpunkt der Kündigung noch fortbesteht.
- (d) Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 13. Sie ist unwiderruflich und muss eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Umstände darlegt, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.
- (e) Vor der Ausübung des Kündigungsrechts hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, die feststellt, dass der Kündigungsgrund vorliegt, und in der die für das Kündigungsrecht maßgeblichen Umstände aufgelistet sind. Der Bescheinigung ist ein Gutachten anerkannter und unabhängiger Rechtsberater beizufügen, welches das Steuerereignis bestätigt.

(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, nach einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu kündigen. Mit der Kündigung wird der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.

Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call)“ entspricht

(i) 102% des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung vor dem 11. November 2018;

(ii) 101% des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem 11. November 2018 (einschließlich) und dem 11. November 2019 (ausschließlich); und

- (iii) 100% des Nennbetrags bei vorzeitiger Rückzahlung am oder nach dem 11. November 2019.
 - (b) Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 13 und ist unwiderruflich.
- (4) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger infolge eines Kontrollwechsels:
- (a) Findet ein Kontrollwechsel statt, kann jeder Gläubiger mit Frist von nicht weniger als 10 Tagen vor dem Wahl-Rückzahlungstag von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise verlangen (die „**Rückzahlungsoption**“). Der „Wahl-Rückzahlungstag“ muss ein Zahltag (§ 4 (3)) sein und darf nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kontrollwechselereignis-Mitteilung liegen. Der Ankauf kann durch die Emittentin oder auf deren Veranlassung durch einen Dritten erfolgen. Mit Ausübung der Rückzahlungsoption wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen am Wahl-Rückzahlungstag fällig.

Ein „**Kontrollwechsel**“ findet statt, wenn Frau Suzanne Fischer-Zernin und Herr Tobias Fischer-Zernin und ggf. eine Privilegierte Person zusammen direkt oder indirekt weniger als 50,1% der stimmberechtigten Aktien der Emittentin halten.

„**Privilegierte Person**“ ist jede Person, die

- (i) Aktien im Wege der Erbfolge erlangt; oder
 - (ii) Verwandter ersten oder zweiten Grades von Frau Suzanne Fischer-Zernin oder Herrn Tobias Fischer-Zernin ist.
- (b) Die Emittentin wird unverzüglich, nachdem sie von einem Kontrollwechsel Kenntnis erlangt hat, hierüber den Anleihegläubigern und der Hauptzahlstelle eine Mitteilung in der Form des § 13 machen (die „**Kontrollwechselereignis-Mitteilung**“). In der Mitteilung ist auf die Rückzahlungsoption hinzuweisen und sind der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put) und der Wahl-Rückzahlungstag zu benennen. Der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put)**“ entspricht 101% des Nennbetrags.
- (c) Die Ausübung der Rückzahlungsoption ist unwiderruflich und wird wirksam, wenn der Anleihegläubiger
- (i) bei der Hauptzahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreicht, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der Hauptzahlstelle erhältlich ist (die „**Ausübungserklärung**“); und
 - (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die das Recht ausgeübt werden soll, an die Hauptzahlstelle liefert, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto der Hauptzahlstelle beim Clearingsystem.

Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) Name und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;

- (ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Recht gemäß diesem § 5 (4) ausgeübt werden soll; und
- (iii) die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Bankkontos des Anleihegläubigers, auf das die vorzeitige Rückzahlung geleistet werden soll.

§ 6 Hauptzahlstelle

- (1) Bestellung: Als anfänglich bestellte Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“; und gemeinsam mit etwaigen nach § 6 (2) bestellten zusätzlichen Zahlstellen: die „**Zahlstellen**“) fungiert:

quirin bank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Hauptzahlstelle oder etwaiger weiterer Zahlstellen zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstellen oder deren angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Erfüllungsgehilfen der Emittentin: Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen Beschränkungen anderer Jurisdiktionen befreit.

§ 7 Steuern

- (1) Kein Einbehalt oder Abzug von Steuern: Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art (die „**Steuern**“), die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.

Die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Steuern verpflichtet,

- (a) die von einer Depotbank oder Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als durch Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin selbst auf die von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder

- (b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil er der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist; oder
- (c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) deren Einbehalt oder Abzug ein Anleihegläubiger oder ein in dessen Namen handelnder Dritter rechtmäßig vermeiden könnte (ihn aber nicht vermieden hat), indem er die gesetzlichen Vorschriften beachtet (insbesondere die einschlägigen Berichts- und Nachweispflichten bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Identität des Gläubigers) oder sicherstellt, dass jeder im Namen des Anleihegläubigers handelnde Dritte die gesetzlichen Vorschriften beachtet, oder indem er eine Nichtansässigkeitserklärung abgibt oder den Dritten veranlasst, eine solche Erklärung abzugeben oder einen anderen Steuerbefreiungsanspruch gegenüber den Steuerbehörden geltend macht; oder
- (e) die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kapitalertragsteuer (einschließlich der Abgeltungssteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit diese anfällt) und dem Solidaritätszuschlag darauf ebenso wie entsprechende Nachfolgeregelungen, sind Steuereinbehalte durch eine als Depotbank oder Inkassostelle des Gläubigers handelnde Person im Sinne von § 7 (1) (a).

- (2) Sitzverlegung: Im Falle einer Sitzverlegung der Emittentin in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 9 Verpflichtungen

- (1) Fremdvergleich:
 - (a) Die Emittentin wird Geschäfte nur zu marktüblichen Bedingungen und nur zu Marktpreisen vornehmen und wird sicherstellen, dass dies auch für die Geschäfte ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften gilt.
 - (b) Dies gilt nicht für Darlehen zwischen Mitgliedern der Gruppe.

(2) Ausschüttungssperre:

Die Emittentin verpflichtet sich, weder selbst noch über eine Tochtergesellschaft noch durch den Erwerb eigener Aktien eine Ausschüttung an einen direkten oder indirekten Gesellschafter der Emittentin vorzunehmen, die 50% des Bilanzgewinns übersteigt. Für den Bilanzgewinn ist der jeweilige testierte Jahresabschluss nach HGB maßgeblich. Der Betrag der Ausschüttung bestimmt sich im Falle einer Dividendenzahlung nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung, im Falle des Erwerbs eigener Aktien nach dem Gesamtkaufpreis der erworbenen eigenen Aktien.

(3) Begrenzung der Verschuldung (*Incurrence based Leverage*):

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, mit Ausnahme Erlaubter Finanzverbindlichkeiten keine zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten einzugehen und zu veranlassen, dass ihre Tochtergesellschaften keine zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten eingehen, es sei denn, der Konsolidierte Leverage (*Incurrence*) der Gruppe beträgt nach Eingehen der zusätzlichen Finanzverbindlichkeit auf pro forma Basis höchstens 3,0 zu 1,0.

(b) „**Finanzverbindlichkeit**“ ist jede bestehende, zukünftige, oder bedingte Verbindlichkeit aus oder in Bezug auf:

- (i) aufgenommene Darlehen (einschließlich der bei den direkten oder indirekten Gesellschaftern aufgenommenen Darlehen aber ausschließlich nachrangige Gesellschafterdarlehen);
- (ii) Akzeptkredite;
- (iii) Begebung von Anleihen, Schuldscheinen, Notes, Commercial Papers, sonstigen Schuldverschreibungen oder ähnlichen Schuldtiteln;
- (iv) Leasingverträge, die nach Maßgabe der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als Finanzierungsleasing behandelt werden;
- (v) den Verkauf von Forderungen (es sei denn, ein Rückgriff gegen den jeweiligen Mitglied der Gruppe ist ausgeschlossen);
- (vi) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, deren Gegenleistung im Rahmen des Geschäftsbetriebs gestundet wurde und die mehr als 90 Tage nach der üblichen Fälligkeit ausstehen;
- (vii) Aufwendungsersatzansprüche und Rückgriffsansprüche im Hinblick auf durch Dritte herausgelegte Garantien, Freistellungserklärungen, Bürgschaften, Sicherheiten, Akkreditive (Stand-by Akkreditive, Dokumentenakkreditive oder sonstige Akkreditive) oder aus sonstigen Instrumenten zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten; und
- (viii) einer Garantie, Freistellungserklärung, Patronatserklärung oder Bürgschaft in Bezug auf eine der in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) genannten Finanzverbindlichkeiten, welche bei der Berechnung der Finanzverbindlichkeiten gemäß Absätzen (i) bis (vii) noch nicht berücksichtigt wurde.

„**Erlaubte Finanzverbindlichkeiten**“ sind

- (i) Finanzverbindlichkeiten unter bestehenden Kreditlinien gegenüber Geschäftsbanken zu marktüblichen Konditionen für Zwecke der Betriebsmittelfinanzierung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 18.900.000;
 - (ii) Bestehende Leasingverträge, die nach Maßgabe der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als Finanzierungsleasing behandelt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.600.000;
 - (iii) durch Grundpfandrechte an der Liegenschaft in Österreich besicherte Finanzverbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 800.000;
 - (iv) durch Grundpfandrechte an der Liegenschaft in Ahrensburg besicherte Finanzverbindlichkeiten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 10.000.000;
 - (v) Zusätzliche Finanzverbindlichkeiten gegenüber Geschäftsbanken oder anderen Finanzinstituten zu marktüblichen Konditionen für Zwecke der Betriebsmittelfinanzierung über die bestehenden Linien hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000.000;
 - (vi) Finanzverbindlichkeiten unter dieser Anleihe und Finanzverbindlichkeiten aus einer oder mehrerer Aufstockungen dieser Anleihe gemäß § 12 (1) bis zur Höhe eines Gesamtnennbetrages von EUR 5.000.000;
 - (vii) Finanzverbindlichkeiten, wenn die Berechnung des Konsolidierten Leverage (*Incurrence*) ergibt, dass die Aufnahme der Finanzverbindlichkeit zu einer Verbesserung der Kennzahl führt;
 - (viii) Finanzverbindlichkeiten, durch die eine der in (i) bis (vi) genannten Finanzverbindlichkeiten refinanziert wird.
- (c) „**Konsolidierter Leverage (*Incurrence*)**“ meint das Verhältnis von Netto Finanzverbindlichkeiten zu Erweitertem EBITDA in Bezug auf den jeweiligen Relevanten Zeitraum.

„**Netto Finanzverbindlichkeiten**“ meint die Summe der Finanzverbindlichkeiten abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens.

„**Relevanter Zeitraum**“ meint die letzten vier aufeinander folgenden Geschäftsquartale, die vor dem Berechnungszeitpunkt enden.

„**Erweitertes EBITDA**“ meint die Umsatzerlöse der Gruppe (konsolidiert)

- (i) plus
 - (1) Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen;
 - (2) andere aktivierte Eigenleistungen;
 - (3) Erträge aus „at equity“ konsolidierten Joint Ventures; und
 - (4) sonstige betriebliche Erträge;

- (ii) minus
 - (1) Materialaufwand;
 - (2) Personalaufwand; und
 - (3) sonstige betriebliche Aufwendungen.

Maßgeblich sind jeweils Ertrags- und Aufwandspositionen nach IFRS.

- (d) Die Berechnung des Konsolidierten Leverage (*Incurrence*) erfolgt zum Ende des letzten Quartals (beziehungsweise zum Ende des vorletzten Quartals bei einer Berechnung innerhalb von einem Monat nach dem Ende des letzten Quartals) vor Eingehen der zusätzlichen Finanzverbindlichkeit durch einen leitenden Angestellten der Finanz- oder Buchhaltungsabteilung nach bestem Ermessen.
 - (i) Die Summe der Netto Finanzverbindlichkeiten ist stichtagsgenau zu ermitteln, wobei (1) die zusätzliche Finanzverbindlichkeit einberechnet wird und (2) etwaige Barmittelzuflüsse aus der zusätzlichen Finanzverbindlichkeit unberücksichtigt bleiben.
 - (ii) Das Erweiterte EBITDA ist auf Basis der Zahlen des jüngsten verfügbaren Finanzberichts zu ermitteln, wobei folgende Anpassungen vorzunehmen sind:
 - (1) Gesellschaften, die zwischen dem Beginn des Relevanten Zeitraums und dem Stichtag von der Gruppe erworben oder veräußert wurden, werden *pro forma* für den gesamten Relevanten Zeitraum in die Berechnung einbezogen (Erwerb) bzw. ausgenommen (Veräußerung);
 - (2) Jede Gesellschaft, die mit den Mitteln aus der zusätzlichen Finanzverbindlichkeit erworben werden soll, wird *pro forma* für den gesamten Relevanten Zeitraum in die Berechnung einbezogen.

(4) Positivverpflichtung:

Die Emittentin verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(5) Beschränkung der Übertragung von Vermögenswerten:

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, keine wesentlichen Teile ihres Vermögens zu veräußern oder anderweitig an eine Person zu übertragen. Die Emittentin wird sicherstellen, dass auch ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften diese Beschränkung einhalten.
- (b) Wesentlich ist jede Vermögensübertragung, deren Wert allein oder in Summe mit früheren Vermögensübertragungen seit dem Begebungstag 15% der konsolidierten Bilanzsumme des Jahresabschlusses übersteigt und nicht der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen ist.

(6) Beschränkung der Veräußerung von Tochtergesellschaften:

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, keine Wesentlichen Tochtergesellschaften und keine Anteile solcher Wesentlichen Tochtergesellschaften zu veräußern.

- (b) Dies gilt nicht, wenn die nach einer solchen Veräußerung noch verbleibenden Wesentlichen Tochtergesellschaften zumindest 80% des am 31. Dezember 2014 vorhandenen Gesamtvermögens aller Wesentlichen Tochtergesellschaften repräsentieren.
- (7) Aufrechterhaltung der Börsennotierung:
- (a) Die Emittentin wird im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen dafür Sorge tragen, eine Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard zu erreichen und aufrechtzuerhalten, solange Schuldverschreibungen ausstehen.
 - (b) Kann die Emittentin diese Notierung nicht erreichen oder entschließt sie sich, eine solche Notierung nicht länger aufrechtzuerhalten, wird sie im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen dafür Sorge tragen, eine Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr einer anderen anerkannten Wertpapierbörse zu erreichen und im gegebenen Fall aufrechtzuerhalten.
- (8) Informationspflichten:

Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihegläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen über ihre finanzielle Situation und die Entwicklung ihres Geschäfts zu informieren.

Die Emittentin wird den Anleihegläubigern in der Form des § 13 oder durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite (www.behrens.ag)

- (a) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 180 Tage nach dem Ende jedes Geschäftsjahres ihren geprüften konsolidierten Jahresabschluss; und
- (b) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 60 Tage nach dem Ende jedes Geschäftshalbjahres einen konsolidierten Halbjahresbericht; und
- (c) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 60 Tage nach dem Ende des ersten und dritten Kalenderquartals einen Zwischenbericht

zur Verfügung stellen.

„**Zwischenbericht**“ meint eine Zusammenfassung der finanziellen Situation und Geschäftsentwicklung ohne Zahlenwerke in Form einer Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung.

§ 10 Kündigung

- (1) Kündigungsrecht: Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, bei Eintritt eines Kündigungsgrundes seine Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.

„**Kündigungsgründe**“ sind:

- (a) Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

- (b) Verletzung einer sonstigen Verpflichtung: Die Emittentin verletzt eine andere als die vorgenannten Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen; insbesondere (aber nicht beschränkt auf):
- (i) die Negativverpflichtung aus § 2 (2);
 - (ii) die Mitteilungspflicht über einen Kontrollwechsel aus § 5 (4);
 - (iii) eine der Verpflichtungen aus § 9 (1) bis (8).

Ist die Pflichtverletzung heilbar, begründet sie keinen Kündigungsgrund, solange nicht der Hauptzahlstelle eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger über die Pflichtverletzung zugegangen ist und die Pflichtverletzung länger als 15 Tage nach Eingang der Benachrichtigung noch fortbesteht.

- (c) Drittkündigung: Die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer anderen Finanzverbindlichkeit nicht und die Nichterfüllung dauert länger als 15 Tage fort, nachdem die Emittentin oder die betreffende Wesentliche Tochtergesellschaft hierüber eine schriftliche Benachrichtigung eines Gläubigers erhalten hat; oder eine solche Zahlungsverpflichtung wird aufgrund einer Nichterfüllung von Verpflichtungen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft vorzeitig fällig. Die Drittkündigung begründet keinen Kündigungsgrund, solange die genannten Zahlungsverpflichtungen insgesamt einen Betrag von EUR 2.000.000,00 (oder den Gegenwert in anderen Währungen) nicht übersteigen.
- (d) Einstellung der Geschäftstätigkeit, Veräußerung von Vermögen: Die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein oder veräußert oder überträgt ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an eine Person außerhalb der Gruppe. Wesentlich ist jede Vermögensübertragung, deren Wert allein oder in Summe mit früheren Vermögensübertragungen seit dem Begebungstag 15% der konsolidierten Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2014 übersteigt.
- (e) Zahlungseinstellung: Die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen allgemein ein.
- (f) Insolvenz etc.: Ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft; oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt seine Einleitung oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten aller ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche; oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden.
- (g) Liquidation: Die Emittentin tritt in Liquidation; es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist und verfügt über Eigenkapital in mindestens derselben Höhe.

- (2) Mitteilung über Kündigungsgründe: Die Emittentin macht den Anleihegläubigern über jeden Eintritt eines Kündigungsgrunds eine Mitteilung in der Form des § 13.
- (3) Heilung: Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wird.
- (4) Quorum: Eine Kündigung auf Grundlage des § 10 (1) (b), (c) oder (d) wird nur wirksam, wenn der Hauptzahlstelle binnen 30 Tagen nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes Kündigungen für mindestens 25% des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen zugehen. Zur Klarstellung: Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger betrifft stets nur die von ihm jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen und hat keine Auswirkung auf die von anderen Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen.
- (5) Form der Kündigung: Eine Kündigung gemäß § 10 (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Hauptzahlstelle zu erklären und dieser persönlich oder per Einschreiben zu übermitteln. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15 (4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 11 Ersetzung

- (1) Ersetzungsberechtigung: Die Emittentin ist unter den folgenden Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen:
 - (a) Die Emittentin befindet sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug; und
 - (b) die Nachfolgeschuldnerin übernimmt alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen; und
 - (c) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin haben alle erforderlichen Genehmigungen erhalten und sind berechtigt, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten; und
 - (d) die Nachfolgeschuldnerin hat sich verpflichtet, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - (e) die Emittentin garantiert unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Anleihegläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und gibt eine § 2 (2) entsprechende Negativverpflichtung ab.

Der Hauptzahlstelle wird jeweils ein Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden § 11 (1) (a) bis (e) in den betroffenen Rechtsordnungen erfüllt wurden.

- (2) Bekanntmachung: Jede Ersetzung ist binnen 20 Tagen gemäß § 13 bekanntzumachen.
- (3) Bezugnahmen: Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:
 - (a) in § 5 (2) und § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat); und
 - (b) in § 10 (1) und § 5 (5) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, An- und Verkauf

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen: Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger in den Grenzen ihrer Verpflichtungen gemäß § 9 (3) weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen dieser Anleihe haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden (die „**Aufstockung**“).
- (2) An- und Verkauf durch die Emittentin: Die Emittentin kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

§ 13 Bekanntmachungen, Mitteilungen

- (1) Bekanntmachungen: Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) Mitteilungen an das Clearingsystem: Die Emittentin ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen, Beschlüsse der Anleihegläubiger, Gemeinsamer Vertreter

- (1) Anwendbarkeit des SchVG: Die Emittentin kann die Anleihebedingungen mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung ändern. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 11 abschließend geregelt ist, mit den in dem nachstehenden § 14 (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Mehrheitserfordernisse: Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (die „**qualifizierte Mehrheit**“).
- (3) Abstimmung: Beschlüsse der Anleihegläubiger werden nach Wahl der Emittentin im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG oder einer Gläubigerversammlung nach § 9 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich nach ihrer Wahl die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG oder die Durchführung einer Abstimmung im Wege einer Gläubigerversammlung nach § 9 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter bzw., im Fall einer Gläubigerversammlung, die Einberufung, regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (4) Besonderer Nachweis und Sperrvermerk: Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger: Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14 (2) zuzustimmen.
- (6) Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Anwendbares Recht: Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Ahrensburg.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

- (3) Erfüllungsort: Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtliche Geltendmachung: Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearingsystem und der Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems oder der Hauptzahlstelle beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

§ 16 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.